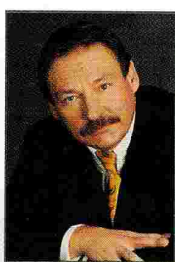


# Partnerschaftsgesellschaft und kein Ende

## Qualifizierung der Einkünfte erneut in der Diskussion



Von Roland Franz, Steuerberater,  
Geschäftsführender Partner der  
Kanzlei Roland Franz & Partner

Bereits im Jahre 2001 tat sich die Oberfinanzdirektion Düsseldorf dadurch hervor, dass sie versuchte, das bestehende Partnerschaftsgesetz zu boykottieren. Jetzt liegt eine aktualisierte Fassung zur Qualifizierung der Einkünfte einer Partnerschaftsgesellschaft vor, die interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaften – auch die im freiberuflichen Bereich – erneut massiv unter Druck setzt.

Aus der entsprechenden Stellungnahme der Oberfinanzdirektion 2001 ging hervor, dass zumindest bis 1. Juli 2000 für die so genannte „offene“ Partnerschaftsgesellschaft auch bei Beteiligten von ausschließlich freien Berufen wie z.B. Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen soll.

Die Oberfinanzdirektion vertrat bereits seinerzeit die o. g. Auffassung, dass eine Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen ist, sondern als offene Partnerschaftsgesellschaft geführt wird, bis 1.7.2000 auf jeden Fall gewerbliche Einkünfte erzielt. Unbeachtet blieb dabei die Tatsache, dass die Praxis der offenen Partnerschaftsgesellschaft nicht nur auf der Grundlage der Gesetzgebung zulässig, sondern darüber hinaus von den jeweiligen Kammern – in diesem Falle der Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltskammer – genehmigt ist.

### Qualifizierung der Einkünfte aktualisiert

Inzwischen liegt von Seiten der OFD Düsseldorf eine Kurzinformation zur Einkommensteuer vor – Nr. 45 / 2002 vom 14.6.2002 –, die nur zur innerdienstlichen Verwendung bestimmt ist. Thema dieser Info ist erneut die Qualifizierung der Einkünfte einer Partnerschaftsgesellschaft zwischen

Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern als gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) oder freiberufliche Einkünfte (§ 18 EStG). Dem Wortlaut nach zu schließen handelt es sich hier um eine am 28.5.2003 aktualisierte Fassung zu § 15 und § 18 EStG.

### Rechtslage bis 30.6.2000

Zur Vergegenwärtigung der Problematik sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Rechtslage bis 30.6.2000 für die Partnerschaftsgesellschaften, die gemäß § 49 Steuerberatungsgesetz nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt waren, keine Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vorsah. Einkünfte, die von Partnerschaftsgesellschaften im Rahmen der steuerberatenden Tätigkeit erzielt wurden, sind demnach als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren, da – nach Ansicht der OFD Düsseldorf – Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit nur im Rahmen der standes- und berufsrechtlichen Vorschriften erzielt werden können.

Bereits mit dieser Rechtsauffassung verkennt die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, dass eine interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaft – bestehend aus Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern – nur dann in das zuständige Partnerschaftsregister eingetragen werden kann, wenn alle drei Berufskammern ihre schriftliche Zustimmung zu diesem Eintrag erteilen. Eine Eintragung ohne diese schriftliche Zustimmung kann dementsprechend von keinem Registergericht vorgenommen werden.

Wäre die Auffassung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zutreffend, bedeutete das folgerichtig, dass die Zustimmung



der Kammern zur Eintragung ins Registergericht nicht den standes- und berufsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat und insofern rechtswidrig war. In diesem Zusammenhang wäre dann zugleich die Frage angemessen, ob die Kammern nicht auf Grund ihrer in diesem Sinne rechtswidrigen Handlung den jeweiligen Partnerschaftsgesellschaften gegenüber schadenersatzpflichtig sind. Diesen Gedanken sollten alle betroffenen Partnerschaftsgesellschaften mit Blick auf eine eventuelle Musterklage eingehend prüfen.

### Rechtslage ab 1.7.2000

Die Rechtslage ab 1.7.2000 sieht dann allerdings wie folgt aus: Durch das Inkrafttreten des § 3 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG) n.F. ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nunmehr ausdrücklich auch den normalen – nicht als Steuerberatungsgesellschaften anerkannten – Partnerschaftsgesellschaften erlaubt, sodass von diesem Zeitpunkt an die Einstufung als freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 18 EStG möglich ist.

Diese Feststellungen aus der Kurzinformation zur Einkommensteuer vom 14.6.2002 sind allerdings trügerisch. Denn die Oberfinanzdirektion Düsseldorf führt weiter aus: „Es ist mit dem der freiberuflichen Tätigkeit eigenen Wesensmerkmal der Höchstpersönlichkeit der Einkunftserzielung auch in einer Mitunternehmerschaft nicht vereinbar, wenn ein Gesellschafter aus der ihm selbst nicht erlaubten Berufstätigkeit einer anderen Person Einnahmen erzielt.“

Die weiteren Ausführungen der Oberfinanzdirektion Düsseldorf machen deutlich, dass hier nach wie vor die Auffassung vertreten wird, dass bei interdisziplinären Partnerschaftsge-

sellschaften – bestehend aus Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern – eine wechselseitige Partizipation an den Einnahmen automatisch zu einer Qualifizierung der Einkünfte nach § 15 EStG führt.

### Partnerschaftsgesellschaftsgesetz wird ausgehöhlt

Sollte sich diese Rechtsauffassung durchsetzen, müssten die bereits Jahrzehnte andauernden Versuche des Gesetzgebers, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zu etablieren, und das heißt, eine vernünftige gesetzliche Grundlage für den Zusammenschluss von Freiberuflern zu schaffen, für gescheitert erklärt werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, mit welcher Begründung die Finanzverwaltung die angeführte Rechtsauffassung ausschließlich auf Partnerschaftsgesellschaften anwendet. Unerwähnt bleibt dabei, dass es interdisziplinäre Freiberuflergesellschaften auch in anderer Rechtsform gibt. Hier ist besonders zu denken an die Sozietäten zwischen Notaren und Rechtsanwälten, in denen – zumindest was große Gesellschaften mit mehreren Notaren betrifft – das Notariat in der Mehrzahl der Fälle den größten Anteil der Einnahmen erzielt. Folgt man der Rechtsauffassung der OFD Düsseldorf, erzielen diese Sozietäten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit gemäß § 15 EStG. Insofern wären auch derartige Gesellschaften insgesamt von der Rechtsauffassung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf direkt betroffen.